

cialgesetz hinauszu gehen, dann könnte wohl hinfünftig der dolus, der allerdings zu einer Anklage gehört, nachgewiesen und ausgeführt werden. Zwei andere Mitglieder des Ausschusses, die Abgg. v. Friesen und Held, haben sich denjenigen Bestimmungen angeschlossen, welche in der ersten Kammer angenommen worden sind, aber die Gefahren, welche dadurch den obersten Grundsätzen der Justiz drohen und welche vorhin von dem Abg. Funkhähnel erwähnt worden sind, werden durch diese Bestimmungen durchaus nicht gehoben. Es liegt durchaus gar keine Nothwendigkeit, zu solchen außerordentlichen Schritten überzugehen, vor, und wenn wir dasjenige, was in andern freien Staaten eine lange Reihe von Jahren hindurch Geltung gehabt hat, ins Auge fassen, werden wir uns davon um so mehr überzeugen. Es ist nach der englischen Verfassung Grundsatz, daß auch in Zeiten der größten Unruhen die Strafgerichtsbarkeit nie von Militairgerichten geübt, nicht Militairpersonen übertragen werden darf, die Geschwornen richten über die der schwersten Vergehen angeklagten Personen. So ist es in England, dort jenseits über dem Canale, in Großbritannien, was bei solchen Bestimmungen groß und mächtig geworden ist. In Amerika geht man noch weiter zurück, und es ist dort bemerkenswerth, daß die außerordentlichen Maaßregeln gegen Tumult nie auf Suspension der ganzen Habeascorpuseracte, sondern nur auf die gesetzlichen Schutzmittel in Bezug auf die Verhaftung sich beziehen und daher nie auf Ausnahmegerichte, Standrecht und dergleichen sich erstrecken dürfen. Frankreich können wir allerdings mit seinen einzelnen Gesetzen als gute Beispiele nicht vorführen, denn seit 1789 bis 1850 hat dort in dieser Beziehung nicht einmal, sondern wohl acht- bis zehnmal die Gesetzgebung gewechselt. Aber das ist gewiß, daß, als im Jahre 1832 bloß auf den Grund eines königlichen Befehls hin die Stadt Paris in Belagerungszustand gesetzt und ein gewisser Geoffroi vom Militairgericht zum Tode verurtheilt wurde und Cassation einlegte, der Cassationshof das Urtheil des Militairgerichts trotz der Berufung auf die königliche Ordonnanz für incompetent, für null und nichtig erklärte. Oesterreich hatte sich 1803 zur Aufgabe gemacht, diese Frage ebenfalls genau ins Auge zu fassen und in seinem Gesetzbuche darüber etwas aufzunehmen. In einer ruhigen, von Parteilidenschaft und Haß nicht getrüben Zeit beschloß es folgenden Grundsatz: „Nach gestillter Unruhe kann ein Standrecht nicht mehr angefangen werden, noch, wenn es wirklich im Zuge wäre, fortgesetzt werden.“ Darin also haben Sie den Beweis, daß die Nothwehr der Vertheidigung, die der Staat sich selbst schuldig ist, das äußerste Mittel zum Niederwerfen des Tumults, nur so lange bestehen soll, so lange der Tumult nicht niedergeworfen ist. Von dem Zeitpunkte aber an, wo die Ruhe wieder zurückgekehrt, wo die äußere Gewalt durch Gewalt wieder beseitigt ist, von diesem Zeitpunkte an will das österreichische Gesetz nichts mehr wissen vom Standrecht, nichts von außerordentlichen Maaßregeln, vielmehr „kann nach ge-

stillter Unruhe ein Standrecht gar nicht mehr angefangen, noch wenn es wirklich im Zuge wäre, fortgesetzt werden.“ Doch ich will Sie mit Aufzählung dessen, was die ausländische Gesetzgebung uns darbietet, nicht ermüden. Es giebt noch andere Bestimmungen in einigen deutschen Staaten, welche darauf hinausgehen, daß der Staat in der Gefahr selbst zwar das Recht der äußersten Nothwehr habe und die äußersten Mittel in diesem Momente ergreifen könne, daß jedoch mit dem Momente des Sieges die gewöhnlichen Grenzen der zeitherigen Gesetzgebung wieder inne gehalten werden müssen. Der Voredner hat sich ebenfalls über den Kriegsstand und die summarische Aburtheilung ausgesprochen. Ich mache dabei nochmals darauf aufmerksam, daß die Aufgabe der Strafjustiz die ist, die materielle Wahrheit zu suchen und zu finden. Das ist der Unterschied von der Civiljustiz, welche es nur zu thun hat mit der formellen Wahrheit. Ohne diese materielle Wahrheit gefunden zu haben, soweit sie bei menschlichen Einrichtungen gefunden werden kann, kann und darf sie nun und nimmermehr verurtheilen. Aber kann bei dem bloß summarischen Verfahren die materielle Wahrheit gefunden werden? Ist es möglich, ein so vollständiges Bild wieder aufzurollen und alles das vorzuführen, was vor Wochen und Monaten geschehen ist, wenn die ganze Sache nur summarisch verhandelt werden soll? Wo bleibt die Abhörnung entfernter, geflohener Zeugen, wo die gründliche Vertheidigung? Man wünscht die Zuziehung von Militairrichtern. Ich werde sehr Weniges darauf erwidern, aber ich glaube das Wenige wird genügen, um zu zeigen, daß eine derartige Besetzung des Gerichts am unrichtigen Platze sein würde. Wir sind alle Menschen, wir werden mit Leidenschaften, mit Regungen des Gefühls geboren und sterben mit Leidenschaften und Regungen des Gefühls. Wer ist nun dieser Leidenschaften und dieser Regungen allezeit und unter allen Umständen Herr? Und wenn nun der Militairrichter seine besten Kameraden hat neben sich im erbitterten Kampfe fallen sehen, wird er sich nicht vielleicht berechtigt glauben, in jedem Verhafteten den größten Feind des Staates zu sehen, soll hier die Leidenschaft und die ganze Strömung des Gefühls nicht höher schlagen? — Ein ruhiger, erfahrener, in ganz Deutschland hochgeachteter Mann, conservativ genug, um auch von der Regierung als solcher anerkannt zu werden, sagt in seiner Beleuchtung des Kriegs und Standrechts im Archive des Criminalrechtes: „zürnende“ Richter können keine gerechten Richter sein, und darum dürfen sie nicht Richter werden. Was sehen wir nun aber an die Stelle der von der ersten Kammer beschlossenen §§. 16, 17 und 17b.? Ich glaube dasjenige wird das richtige Maaß und daher das Beste sein, was man in der Paulskirche, — und Sie hören ja, meine Herren, gern von der Paulskirche —, für recht und gut in solchen außerordentlichen Fällen gehalten und in die Reichsverfassung aufgenommen hat. Will unsere Minorität, will der Berichterstatter und der Abg. Funkhähnel etwas Anderes? Nein, ganz dasselbe. Aber dessen ungeachtet genügt mir